

Liestal, 17. Oktober 2017/Michael Bertschi

Stellungnahme

Landratssitzung vom **02. November 2017**; Traktandum **34**

Vorstoss Nr. **2017/307** – **Motion** von **Marianne Hollinger**

Titel: **HRM2 auch im Baselbiet mit Abschlussbuchungen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Verfasserin der Motion hat bereits im Jahr 2014 eine Motion mit ähnlichem Begehren eingereicht (2014-308; HRM 2 – Abschlussbuchungen). Der Landrat hat diese Motion am 26. März 2015 als Postulat überwiesen und am 4. Mai 2017 mit der Vorlage 2016-124 abgeschrieben ohne eine Änderung an der gesetzlichen Regelung vorzunehmen. Damals wurde verlangt, dass die Gemeinden wieder (wie bis Ende 2013; HRM1) zusätzliche Abschreibungen tätigen dürfen, dies v.a. auch bei der Auflösung von Vorfinanzierungen. Neu wird zusätzlich verlangt, dass die (finanzpolitischen) Abschlussbuchungen auch für den Kanton zulässig sein sollen. Zudem soll der Katalog der so genannten Abschlussbuchungen um die Fondseinlagen erweitert werden. Solche Abschlussbuchungen sollen erlaubt sein, wenn das Eigenkapital mindestens 8% des Umsatzes beträgt.

Zusätzliche Abschreibungen sind ein Mittel der Finanzpolitik (Schmälerung des ausgewiesenen Gewinns) und haben mit dem Wertverzehr der zugrundeliegenden Anlage nichts zu tun. Werden sie getätigt, dann entspricht der Buchwert des Verwaltungsvermögens nicht mehr dem Zeitwert und folglich ist die Bilanzwahrheit nicht mehr gegeben. Der Bilanzleser sollte sich aber anhand der Bilanz ein Bild über die Vermögenslage einer Gemeinde oder des Kantons machen können, ohne sich Gedanken über die in den vergangenen Jahren getätigten, zusätzlichen Abschreibungen machen zu müssen. Die Gemeinden und der Kanton haben zudem in den letzten Jahren viel in die Anlagebuchhaltung investiert, um den Zeitwert des Verwaltungsvermögens korrekt abbilden zu können. Diese Investitionen würden mit der Wiedereinführung der zusätzlichen Abschreibungen zunichte gemacht. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS), eine Institution des eidgenössischen Finanzdepartements und der Finanzdirektorenkonferenz, empfiehlt daher, auf zusätzliche Abschreibungen zu verzichten. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz des Kantons, welchem das Baselbieter Volk kürzlich mit grossem Mehr zugestimmt hat, sind zusätzliche Abschreibungen nicht mehr erlaubt. Neben dem Kanton Basel-Landschaft haben auch mehrere andere Kantone die zusätzlichen Abschreibungen als unzulässig erklärt, so z.B. die Kantone Aargau und Zürich.

Die FKD hat aber Verständnis für das Anliegen der finanzpolitischen Steuerung bei den Gemeinden. Um trotzdem solche finanzpolitisch motivierten Buchungen zu ermöglichen, könnte der Kontenrahmen der Gemeinden um das spezielle Reservekonto „Finanzpolitische Reserve“ erweitert werden, wie es auch das SRS vorschlägt. Die Einlagen und Entnahmen in resp. aus dieser Reserve sind über den ausserordentlichen Aufwand resp. Ertrag zu buchen und beeinflussen somit das Gesamtergebnis. Im Gegensatz zu den zusätzlichen Abschreibungen kann diese finanzpolitische Reserve auch wieder aufgelöst werden. Dank eines einheitlichen Kontos in den Passiven der Bilanz kann diese auch einfacher erkannt, interpretiert und mit der Bilanz von anderen Körperschaf-

ten verglichen werden. Zudem würden die Einlagen resp. Entnahmen für diese finanzpolitische Reserve über den ausserordentlichen Aufwand und Ertrag gebucht und somit das operative Ergebnis nicht beeinflussen. Beim Kanton soll der Kontenrahmen zurzeit hingegen nicht erweitert werden.

Die vorliegende Motion soll daher in ein Postulat umgewandelt werden.